

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen

Im Rahmen der Planung Weyermannshaus-Ost (Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Überbauungsordnung (Ue0) Weyermannshaus-Ost III) hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der städtischen Energiestrategie (Energiepolitische Richtlinien des Gemeinderats 2006-2015) nicht systematisch und von Planungsbeginn berücksichtigt werden. Dabei lässt das kommunale und kantonale Baurecht durchaus Spielräume für das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien offen. Gemäss städtischer Energiestrategie sind dazu bei den strategischen Handlungsfeldern folgende Ziele und Verantwortlichkeiten formuliert:

Stadtplanung (S. 13, Energiestrategie):

„Die Ziele der Energiestrategie müssen als Planungsgrundlagen für die Richt- und Nutzungsplanung gelten.“ „Siedlungen sollen so konzipiert werden, dass der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien reduziert wird. Hierzu werden die Instrumente der Richtplanung (Konzepte und Quartierpläne) und der Nutzungsplanung (Grundordnung und Überbauungspläne) hinsichtlich energiesparender Nutzung des Raums eingesetzt.“

Bauinspektorat (S. 13, Energiestrategie):

„Bei der baurechtlichen Interessensabwägung fliessen die Ziele der Energiestrategie als öffentliche Interessen ein.“

Wie die Planung Weyermannshaus-Ost zeigt, gibt es durchaus Möglichkeiten für die Umsetzung (z.B. verbindliche Nutzung Fernwärmenetz der KVA). Die Gemeinde Ostermündigen schreibt beispielsweise in ihrer Bauordnung für gewisse Wohnzonen vor, dass die Energieversorgung nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen ist und nach Möglichkeit ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen ist (Art. 59a Abs. 8 Baureglement Ostermündigen, genehmigt vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 11.4.2006). Die Bündner Gemeinde Flerden kennt gar eine eigene Bauzone für Energiesparer, wo der MinergieStandard zwingend ist und ein Anteil thermischer und elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschrieben ist (NZZ am Sonntag, 12.8.2007). Die in Bern vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollen bei allen künftigen Planungen von Anfang an ausgeschöpft werden und die vorhandenen Möglichkeiten optimal (im Sinne der Energieeffizienz) genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Infrastrukturverträge dementsprechend verhandelt werden müssen.

Der Gemeinderat wird beauftragt

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) bei allen Planungen umgesetzt werden können, u.a. eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.
2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

Bern, 6. September 2007

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Stéphanie Penher, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Hasim Sancar

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist bestrebt, in allen reglementarischen Grundlagen die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung so weit wie möglich und sinnvoll vorzuschreiben bzw. festzulegen. Dazu gehören auch Aussagen zum Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz von Überbauungen. Die Arbeit an diesem Regelwerk ist eine kontinuierliche Aufgabe unterschiedlicher Fachbereiche und bedingt den Wissens- und Erfahrungsaustausch von allen beteiligten Disziplinen. Mit dem Instrument der Überbauungsordnung werden bereits heute wo sinnvoll und möglich Aussagen zur Ver- und Entsorgung gemacht.

Reglementarische Grundlage

Im Herbst 2007 wurde die Revision des kantonalen Energiegesetzes durch den Grossrat zurückgestellt. Voraussichtlich wird er im Frühjahr 2008 auf die Vorlage eintreten.

Sofern das neue kantonale Energiegesetz angenommen wird, schreibt dieses vor, dass grosse Gemeinden wie Bern einen Energierichtplan erarbeiten müssen. Der kommunale Energierichtplan wird ein neues Instrument bilden und behördenverbindlich sein. Abgeleitet aus dem Energierichtplan werden gegenüber heute weiter reichende Aussagen zur Energieeffizienz sowie zum Verbrauch und Einsatz erneuerbarer Energien für den Grundeigentümer im Instrument Überbauungsordnung (UeO) einfließen können.

Ohne das neue kantonale Energiegesetz können zurzeit keine weiterreichende reglementarische Grundlagen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Energiestrategie der Stadt Bern als Forderungen in den Überbauungsordnungen formuliert werden.

Für die Ausarbeitung des Energierichtplans werden eine Ist-Analyse sowie eine Potenzialabschätzung der Energieversorgung in der Stadt Bern erforderlich sein. Ebenso bedarf es weiterer Grundlagen, um Gebiete nach energiewirtschaftlichen und umweltschonenden Gesichtspunkten beurteilen zu können. Das Erarbeiten dieser Grundlagen kann unabhängig vom neuen kantonalen Energiegesetz geschehen. Der Energierichtplan an sich muss jedoch auf dem neuen Energiegesetz basieren und ist deshalb vom terminlichen Ablauf an die kantonalen Termine gebunden.

Zu Punkt 1:

Das neue kantonale Energiegesetz wird das Erarbeiten einer fachlichen Grundlage vorgeben. Ein neues Reglement als Voraussetzung für Ergänzungsvorschriften in UeOs ist somit nicht notwendig. Aussagen des Energierichtplans können direkt mittels Vorschriften in UeOs umgesetzt werden. Der Gemeinderat ist jedoch bestrebt, bereits vor dem Vorliegen des neuen kantonalen Gesetzes die erforderlichen Grundlagen aufzuarbeiten.

Zu Punkt 2:

Dieser Forderung wird bereits heute Genüge getan, soweit dies die vorhandenen technischen und rechtlichen Grundlagen zulassen. Die heutige Gesetzgebung lässt es z.B. noch nicht zu,

das Einhalten eines Minergie-Standards verbindlich vorzuschreiben. Diese Lücke soll durch das neue Energiegesetz, das demnächst vom Grossen Rat behandelt wird, geschlossen werden. Um die Anliegen der Energieeffizienz sowie Verbrauch und Einsatz von erneuerbaren Energien stärker in UeOs und bei Verhandlungen mit Investoren einfliessen lassen zu können, wird die Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz AfU intensiviert.

Die konkrete Ausarbeitung und Umsetzung des Regelwerks „Energierichtplan und Massnahmen“ steht in direkter Abhängigkeit zum neuen Energiegesetz.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen. Er ist aber bereit den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen und den Prüfungsbericht auszuarbeiten, sobald das neue Energiegesetz vorliegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 20. Februar 2008

Der Gemeinderat